



Sachgebiet
Öff. Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter
Frau Schwarz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	16.01.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) über die Freigabe von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und Kirchweihen beim Markt Cadolzburg für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) über die Freigabe von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und Kirchweihen beim Markt Cadolzburg für das Jahr 2024

Der Markt Cadolzburg erlässt gem. § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Für die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet des Marktes Cadolzburg werden folgende **Sonntage im Kalenderjahr 2024 zum Verkauf freigegeben:**

2024			
Tag der Freigabe	Anlass	zugelassene Verkaufszeit	Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige
10.03.2024	Frühjahrsmarkt Cadolzburg	13:00 - 18:00 Uhr	keine
02.06.2024	Kirchweih Cadolzburg	13:00 - 18:00 Uhr	keine
29.09.2024	Herbstmarkt Cadolzburg	13:00 - 18:00 Uhr	keine

§ 2

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 S. 1 Nr. 1 LadSchIG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 17.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Cadolzburg, 17.01.2024
Markt Cadolzburg

Dr. Georg Krauß
Zweiter Bürgermeister

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.